

# Verfügung

Neuordnung des Straßennetzes im Bereich Tettngang  
Bekanntmachung des Landkreises Bodenseekreis  
AZ.: 6511.14-3/32, K 7724 Tettngang-Kau

Die Kreisstraße Nr. 7724 (Hopfenstraße / Sängersstraße) ist auf Grund ihrer Verkehrsbedeutung für die Straßennetzfunktion des überörtlichen Straßennetzes nicht erforderlich.

Nach dem Straßengesetz des Landes Baden-Württemberg (StrG) i. d. F. vom 11.05.1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) sind diese Straßen umzustufen, zu widmen oder einzuziehen.

## I. Widmung / Umstufung

Die Umstufung und Widmung erfolgt zum 01.01.2025.

### A. Umstufung (§ 6 Abs. 1 StrG)

Die Kreisstraße Nr. 7724 wird im Streckenabschnitt von Netzknoten VNK 8323 015 (künftig entfallend) – nach NNK 8323 063 (künftig entfallen) von Station 0,000 (künftig entfallend) bis Station 1,409 (künftig entfallend) und von Netzknoten VNK 8323 063 (künftig entfallend) nach Netzknoten NNK 8323 016 von Station 0,000 (künftig entfallend) bis Station 0,190 (künftig entfallend) mit einer Gesamtlänge von 1599 m zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Tettngang abgestuft.

### B. Widmung /Umwidmung (§ 5 StrG)

Die Kreisstraße K 7724 wird im unter A. beschriebenen Bereich als Gemeindestraße gewidmet.

## II.

Diese Verfügung kann zusammen mit den einschlägigen Unterlagen vom Tag nach der Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist nach Abschnitt III beim Landratsamt Bodenseekreis, Straßenbauamt, Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

## III.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis mit Sitz in 88045 Friedrichshafen eingelegt werden.

Die Verfügung gilt mit der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Friedrichshafen, 10.12.2024

Daniel Dillmann, stv. Finanzdezernent

